

# Schlichtungsordnung der Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R.

## Präambel

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 19. November 2018 auf Grund der §§ 6 Abs. 6 und 12 Abs. 2 i.V.m. § 57 S. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 5, 9), die nachfolgende, von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg am 11.07.2019 genehmigte Schlichtungsordnung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) der Apothekerkammer Hamburg beschlossen.

## § 1

### Schlichtungsausschuss

Bei der Apothekerkammer Hamburg wird für die Dauer von jeweils 2 Jahren ein Schlichtungsausschuss gebildet.

## § 2

### Aufgaben

(1) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe:

- a. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Apothekerkammer Hamburg, sowie
  - b. Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Dritten, die sich aus der Berufsausübung ergeben,
- zu schlichten.

(2) Das berufsgerichtliche Verfahren wird durch die Schlichtungsordnung nicht berührt.

## § 3

### Besetzung und Sitz des Ausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer müssen Kammermitglieder sein. Die oder der Vorsitzende und deren Stellvertretung müssen Volljuristen sein und sollen über Erfahrungen in der Behandlung wirtschaftlicher und apothekenrechtlicher Streitigkeiten verfügen.

(2) Der Sitz des Schlichtungsausschusses ist am Sitz der Apothekerkammer Hamburg.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses werden von der Geschäftsstelle der Apothekerkammer Hamburg wahrgenommen.

## § 4

### Antragsverfahren

Das Schlichtungsverfahren wird durchgeführt, wenn eine Partei dies schriftlich bei der Apothekerkammer beantragt und die andere Partei dem zustimmt. Der Antrag muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes sowie eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts nebst Unterlagen und Anträgen enthalten.

## § 5

### Verfahren

(1) Der Schlichtungsausschuss hat den Sachverhalt möglichst vollständig aufzuklären und anschließend eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen. In der Verhandlung ist den Parteien Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt vorzutragen, sowie zum Vortrag der jeweiligen Gegenseite Stellung zu nehmen.

(2) Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses leitet die Verhandlung und entscheidet über die Zulassung von Personen zur Verhandlung, die nicht Parteien des Schlichtungsverfahrens oder deren Prozessbevollmächtigte sind.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

## § 6

### Verhandlung

(1) Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Termin der Verhandlung fest. Der Termin soll mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen der oder dem Präsidentin bzw. Präsidenten, den Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen 14 Tage vorher bekannt gegeben werden.

(2) Mit der Ladung soll den streitenden Parteien die Zusammensetzung des Ausschusses benannt werden. Bei begründeter Besorgnis der Befangenheit kann ein Ausschussmitglied von einem Beteiligten abgelehnt werden. Dies muss unverzüglich und rechtzeitig vor der Verhandlung geschehen. Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann in einem Schlichtungsverfahren insbesondere dann nicht tätig werden,

a. wenn es zu einer der Parteien in einem verwandtschaftlichen Verhältnis steht,

b. wenn engere örtliche oder persönliche Beziehungen zu einer der Parteien bestehen,

c. wenn es selbst direkt oder indirekt an dem Streitfall beteiligt ist.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des § 41 Zivilprozessordnung (ZPO) verwiesen.

(3) Kammermitglieder, die von dem Schlichtungsausschuss als Streitteil, Zeugen oder Sachverständige geladen werden, sind zum persönlichen Erscheinen und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.

(4) Bei Kammermitgliedern, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben, gelten für die Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht und ebenso für die Aussagegenehmigung die besonderen dienstrechtlichen Vorschriften.

(5) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die oder der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Verhandlung eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 7

### Schiedsentscheidung

(1) Der Schlichtungsausschuss soll in jeder Phase des Verfahrens versuchen, zwischen den Beteiligten eine gütliche Einigung herbeizuführen. Kommt diese unmittelbar zustande, so ist ihr Wortlaut im Protokoll niederzulegen, den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen. Ggfs. ist den Parteien eine Frist für die Entscheidung zu setzen.

(2) Wenn ein Beteiligter den Vorschlag zur gütlichen Einigung ablehnt oder in der gesetzten Frist keine Erklärung abgibt, ist das Schlichtungsverfahren gescheitert, es sei denn, die Beteiligten erklären sich unter Verzicht auf weitere Rechtsfolgen schriftlich bereit, sich einer Schiedsentscheidung des Schlichtungsausschusses zu unterwerfen. Eine Unterwerfung vor Beginn des Schlichtungsverfahrens ist dabei unwirksam.

(3) Der Schlichtungsausschuss trifft seine Schiedsentscheidungen nach geheimer Beratung unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen, der geltenden Verträge sowie unter Berücksichtigung der für Apotheker bzw. Apothekerinnen geltenden Gewohnheiten und Gebräuche nach billigem Ermessen.

(4) Die Schiedsentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Die Schiedsentscheidung ist für die Parteien verbindlich.

(5) Die Schiedsentscheidung ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schiedsausschusses zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

## § 8

### Kostentragung

(1) Das Schlichtungsverfahren ist gebührenpflichtig nach der Gebührensatzung der Apothekerkammer Hamburg.

(2) Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens. Über die Kostenverteilung entscheidet der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen nach Maßgabe der §§ 91 ff. der ZPO.

(3) Nimmt eine Partei ihr Einverständnis zur Durchführung des Verfahrens zurück, so fallen ihr die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten zur Last.

(4) Die Kosten für die Zuziehung eines Rechtsbeistandes sind, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht erstattungsfähig.

## § 9

### Entschädigung der Ausschussmitglieder

Die Tätigkeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihren zeitlichen Aufwand ein Tagegeld sowie Auslagenersatz nach den Bestimmungen der Vergütungs- und Auslagenersatzordnung der Apothekerkammer Hamburg.

## § 10

### Rechtsgrundlage

Soweit diese Schlichtungsordnung keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren anzuwenden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Rundschreiben der Apothekerkammer Hamburg in Kraft.

Ausgefertigt, Hamburg, den 26.11.2018

Kai-Peter Siemsen  
Präsident der Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R.